

BE_ZIVILSTRAF SK 2020 9 vom 18. Juni 2021

BE Obergericht, 2021-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2020_9

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2020 9 du 18 juin 2021

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2020 9 del 18 giugno 2021

Regeste

Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz, falsches ärztliches Zeugnis | Bundesrecht
übrige

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 25. Juli 2019 erklärte das Regionalgericht Oberland (nachfolgend Vorinstanz) A._____ (nachfolgend Beschuldigte) des falschen ärztlichen Zeugnisses und der Tierquälerei schuldig und verurteilte ihn zu einer bedingten Geldstrafe von 48 Tagessätzen zu CHF 380.00, einer Verbindungsbusse von CHF 4'560.00 sowie zur Bezahlung der Verfahrenskosten von insgesamt CHF 2'396.00 (pag. 227 ff.).

E. 2

Berufung Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte, vertreten durch Fürsprecher B._____, am 8. August 2019 fristgerecht Berufung an (pag. 235). Nachdem den Parteien mit Datum vom 6. Januar 2020 die schriftliche Urteilsbegründung zuge- stellt worden war (pag. 263), reichte er ebenfalls form- und fristgerecht die auf den 27. Januar 2020 datierte Berufungserklärung ein (pag. 269). Darin erklärte der Be- schuldigte, das erstinstanzliche Urteil vollumfänglich anzufechten. Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete mit Schreiben vom 4. Februar 2020 auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 279). Der Veterinärdienst der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern (nachfolgend Vete- rinärdienst) teilte am 18. Februar 2020 mit, weder Anschlussberufung zu erklären noch ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (pag. 284).

E. 3

Schriftliches Verfahren Mit Einverständnis der Parteien ordnete die Kammer mit Beschluss vom 2. April 2020 die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens an und forderte den Beschuldigten auf, innert Frist eine schriftliche Begründung der Berufung einzurei- chen (pag. 288 und pag. 290). Nach zweimalig erstreckter Frist reichte der Be- schuldigte die Berufungsbegründung vom 26. Juni 2020 ein (pag. 319). Die Stel- lungnahme des Veterinärdienstes datiert vom 28. September 2020 und ging eben- falls innert der zweimalig erstreckten Frist beim Obergericht ein (pag. 365). Der Be- schuldigte reichte am 7. Dezember 2020 eine Replik ein (pag. 389), die Duplik des Veterinärdienstes datiert vom 27. Januar 2021 (pag. 419).

E. 4

Oberinstanzliche Beweisergänzungen Im Rahmen der Berufungserklärung vom 27. Januar 2020 stellte der Beschuldigte den Antrag, es sei ein gerichtlich zu bestimmender neutraler

und ausserkantonaler Sachverständiger mit der Klärung verschiedener Fragen zu beauftragen (pag. 271). Diese Beweisanträge wurden mit Beschluss vom 2. April 2020 und unter Verweis auf die Stellungnahme des Veterinärdienstes vom 18. Februar 2020 abgewiesen (pag. 284 und pag. 290).

3 Von Amtes wegen wurden ein aktueller Strafregisterauszug sowie ein Leumundsbericht inkl. Erhebung der wirtschaftlichen Verhältnisse über den Beschuldigten eingeholt (pag. 295 und pag. 296). Weiter wurden die vom Beschuldigten auf Aufforderung hin eingereichten Steuerunterlagen aus dem Jahr 2018 zu den Akten genommen (pag. 345).

E. 5

Das Begehren von A. _____ auf Zusprechung einer Parteientschädigung sei gutzuheissen. -- unter Kosten- und Entschädigungsfolge –

E. 5.1

Anträge des Beschuldigten Der Beschuldigte stellte im Rahmen seiner schriftlichen Berufungsbegründung vom 26. Juni 2020 sowie der Replik vom 7. Dezember 2020 folgende Anträge (pag. 320 und pag. 390): 1. Es sei Ziffer I. (Schuldspruch Ziffer 1 und 2, Verurteilung Ziffer 3, 4 und 5) des Dispositivs des Urteils PEN 19 122 vom 25. Juli 2019 vollumfänglich aufzuheben. 2. A. _____, sei vom Vorwurf des falschen ärztlichen Zeugnisses, angeblich begangen am 2. Juni 2018 in C. _____, vollumfänglich freizusprechen. 3. A. _____, sei vom Vorwurf der Tierquälerei, angeblich begangen am 2. Juni 2018 in C. _____, vollumfänglich freizusprechen. 4. Die Verfahrenskosten beider Instanzen seien vollumfänglich dem Kanton Bern zur Bezahlung aufzuerlegen.

E. 5.2

Anträge des Veterinärdienstes Der Veterinärdienst stellte in seiner Stellungnahme vom 28. September 2020 die folgenden Anträge, an denen er in der Duplik vom 27. Januar 2021 festhielt (pag. 376 und pag. 419): 1. A. _____ sei schuldig zu erklären der Tierquälerei, festgestellt am 2. Juni 2018. 2. A. _____ sei schuldig zu erklären des falschen ärztlichen Zeugnisses, festgestellt am 2. Juni 2018. 3. A. _____ sei zu einer angemessenen Strafe zu verurteilen. 4. Die erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten seien A. _____ aufzuerlegen.

E. 6

Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer Der Beschuldigte hat das erstinstanzliche Urteil vollumfänglich angefochten. Die Kammer hat das Urteil der Vorinstanz somit gesamthaft neu zu beurteilen. Sie verfügt dabei über volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Da die Berufung ausschliesslich durch den Beschuldigten erhoben wurde, darf die Kammer das erstinstanzliche Urteil nicht zum Nachteil des Beschuldigten abändern, sie ist an das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden.

4 II. Verletzung des Anklagegrundsatzes

E. 7

Vorbringen des Beschuldigten Der Beschuldigte macht geltend, der Strafbefehl als Anklageschrift umschreibe den Sachverhalt in örtlicher und zeitlicher Hinsicht unzureichend, da als Tatzeitpunkt der 2. Juni 2018, ca. 14:00 Uhr und als Begehungsort «C. _____» aufgeführt seien, obwohl der Beschuldigte das fragliche

Transportfähigkeitszeugnis am frühen Morgen in D. _____ erstellt habe und das Rind E. _____ um 14:00 Uhr bereits geschlachtet gewesen sei. Die Vorinstanz habe selber eine unzureichende zeitliche und örtliche Umschreibung des angeklagten Sachverhalts eingestanden und habe dann trotzdem und unzutreffenderweise behauptet, der Strafbefehl sei genügend detailliert.

E. 8

Beurteilung durch die Vorinstanz Die Vorinstanz hat im Zusammenhang mit der Verletzung des Anklagegrundsatzes Folgendes festgehalten (pag. 242 f., S. 3 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung): Der Strafbefehl enthält gemäss Art. 353 Abs. 1 lit. c StPO den Sachverhalt, welcher der beschuldigten Person zur Last gelegt wird. Wird gegen den Strafbefehl Einsprache erhoben und entschliesst sich die Staatsanwaltschaft, am Strafbefehl festzuhalten, gilt dieser als Anklageschrift (Art. 356 Abs. 1 StPO). Die Umschreibung des Sachverhalts im Strafbefehl muss den Anforderungen an eine Anklage genügen. Nach dem in Art. 9 Abs. 1 StPO festgeschriebenen Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind (BGE 140 IV 188 E. 1.3). Kleinere Ungenauigkeiten in den Orts- und Zeitangaben führen nicht zur Unbeachtlichkeit der Anklage. Allgemein gilt, je gravierender die Vorwürfe, desto höhere Anforderungen sind an den Anklagegrundsatz zu stellen. Ob die zeitliche und örtliche Umschreibung ausreicht, ist nicht abstrakt, sondern zusammen mit dem übrigen Inhalt der Anklage zu beurteilen. Zugleich bezweckt der Anklagegrundsatz den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und dient dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion). Unter diesem Gesichtspunkt muss die beschuldigte Person aus der Anklage ersehen können, wessen sie angeklagt ist. Dies bedingt eine zureichende Umschreibung der Tat. Entscheidend ist, dass der Betroffene genau weiss, welcher konkreter Handlung er beschuldigt und wie sein Verhalten rechtlich qualifiziert wird, damit er sich in seiner Verteidigung richtig vorbereiten kann. Er darf nicht Gefahr laufen, erst an der Gerichtsverhandlung mit neuen Anschuldigungen konfrontiert zu werden. Solange klar ist, welcher Sachverhalt der beschuldigten Person vorgeworfen wird, kann auch eine fehlerhafte und unpräzise Anklage nicht dazu führen, dass es zu keinem Schuldspruch kommen darf (Urteil des Obergerichts des Kantons Bern SK 19 2 + 3 vom

E. 12

Bestrittener und unbestrittener Sachverhalt

E. 12.1

Unbestrittener Rahmensachverhalt Es ist unbestritten, dass das Rind E. _____ mit der Identität CH. _____ am 1. Juni 2018 auf einer Wiese liegend aufgefunden und daraufhin ein Tierarzt verständigt wurde. Ein Mitarbeiter des Beschuldigten, G. _____, untersuchte das Tier vor dem Mittag desselben Tages an Ort und Stelle und verabreichte ihm das Schmerzmittel Rifen mit einer Absetzfrist von 24 Stunden. Das Rind wurde daraufhin in Absprache mit dem Tierarzt durch den Tierhalter auf der gepolsterten Schaufel eines Metracs und in einem ebenfalls gepolsterten Viehanhänger zum Bauernhof in H. _____ transportiert. In diesem Anhänger verblieb E. _____ über Nacht (pag. 46 Z. 13 ff.). Am Samstagmorgen, 2. Juni 2018, entschieden sich die Tierhalter, das Rind zu

schlachten und nahmen telefonisch Kontakt mit G._____ auf. Daraufhin stellte der Beschuldigte um ca. 07:00/07:30 Uhr die tierärztliche Bescheinigung zu Händen der Fleischkontrolle aus und gab darin als Grund für die Schlachtung «Achillessehnenriss» an (pag. 22, pag. 195 Z. 31). Die Felder «Allgemeinbefinden», «Nährzustand», «Sinneswahrnehmung» und «Spezielle Bemerkungen» markierte er mit einem Gutzeichen, die Frage nach der Temperatur beantwortete er mit 38.4 Grad, die nach der vorhandenen Transportfähigkeit mit «Ja». Das Feld «Behandlungen der letzten 10 Tage» mit der Frage nach «Medikament und Applikationsart» sowie «Absetzfristen» strich er durch. Nach Erhalt dieser Bescheinigung transportierte I._____ das immer noch im selben Viehanhänger liegende Rind um 13:00 Uhr von H._____ nach C._____, wo um 14:00 Uhr der Schlachttermin vereinbart worden war (pag. 47 Z. 63 und pag. 18). Der Transport dauerte 15-20 Minuten (pag. 201 Z. 19). Vor Ort wurde das Tier durch den anwesenden Amtstierarzt J._____ untersucht und letztendlich um 14:15 Uhr geschlachtet (pag. 18 f.). Der Beschuldigte bestreitet nicht, die Bescheinigung über die Transportfähigkeit des Rinds E._____ am 2. Juni 2018 erstellt zu haben, ohne das Tier selber untersucht zu haben (pag. 50 Z. 22, pag. 122 Z. 84 ff. und pag. 195 f. Z. 26 ff.).

7

E. 12.2

Bestrittener Sachverhalt Der Beschuldigte bestreitet, mit seinem Vorgehen gegen gesetzliche Vorschriften verstossen zu haben. Er gibt an, das Rind E._____ sei am 2. Juni 2018 transportfähig gewesen und er habe die strittige Bescheinigung gestützt auf die Untersuchung seines Mitarbeiters G._____ vom Vortag, eine telefonische Besprechung mit letzterem sowie die telefonische Rücksprache mit den Tierhaltern durch G._____ am 2. Juni 2018 ausstellen dürfen. Insbesondere habe E._____ an keiner Wirbelsäulenverletzung gelitten. Eine erneute Untersuchung am 2. Juni 2018 sei nicht nötig gewesen. Damit bestreitet der Beschuldigte implizit ebenfalls, in Kauf genommen zu haben, dass dem Rind E._____ unnötig starke Schmerzen zugefügt wurden. Die umstrittenen Sachverhaltselemente sind für beide Anklagepunkte gleichsam relevant, weshalb die nachfolgende Beweiswürdigung für beide Anklagepunkte gemeinsam vorgenommen wird.

E. 13

Beweismittel Auf die Aufzählung der vorhandenen Beweismittel der Vorinstanz wird grundsätzlich verwiesen (pag. 245, S. 6 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Hervorzuheben und zu ergänzen ist die Aufzählung um die bereits erwähnte tierärztliche Bescheinigung zu Händen der Fleischkontrolle vom 2. Juni 2018 (pag. 22), die handschriftlichen Notizen auf deren Rückseite (pag. 23) sowie die Berichte von J._____ und G._____ (pag. 18 und pag. 53). Die diversen Unterlagen mit Fachinformationen zur Durchführung von Notschlachtungen sowie die damit einhergehenden Pflichten dienen der Präzisierung von gesetzlichen Pflichten und werden deshalb im Rahmen der rechtlichen Würdigung beizuziehen sein (pag. 8, pag. 173 und pag. 219). Im Folgenden werden die einzelnen Berichte und Aussagen zunächst einer Wahrheits- und Glaubhaftigkeitsanalyse unterzogen, bevor der Sachverhalt auf Basis dieser Analysen gesamthaft gewürdigt wird.

E. 14

Beweiswürdigung

E. 14.1

Bericht und Aussagen von J. _____

E. 14.1.1

Bericht «Fleischkontrolleur J. _____, amtlicher Tierarzt K. _____» Ausgangspunkt für das vorliegende Strafverfahren bildet der Bericht «Fleischkontrolleur J. _____, amtlicher Tierarzt K. _____» (pag. 18 ff.). In diesem undatierten Bericht rapportierte der Amtstierarzt J. _____ seine Beobachtungen und Untersuchungen anlässlich der Notschlachtung des Rinds CH . _____ am 2. Juni 2018. Anlässlich seiner um 14:00 Uhr durchgeführten klinischen Untersuchung des lebenden Tiers stellte er Folgendes fest: Das Rind sei in Seitenlage im Anhänger gelegen, mit nach hinten gestrecktem Kopf, bei einer Körpertemperatur von 39.2 Grad. Das Rind sei sehr «gestresst» gewesen und feucht vom Schwitzen. Die Kreislaufverfassung sei eher instabil gewesen, bei beginnendem Kreislaufschock/Kollaps. Das Rind sei nicht in der Lage gewesen, seine Position zu ändern, geschweige denn in Brustlage zu kommen oder aufzustehen. Auf dem Rücken/Wirbelsäule habe er im Bereich der Lendenwirbelsäule eine Unregelmässigkeit und einen Druckschmerz festgestellt. Die Motorik und Sensibilität der beiden Hintergliedmassen und des Schwanzes seien vorhanden, jedoch leicht reduziert gewesen (pag. 18). J. _____ beschrieb weiter, er habe weder am lebenden noch am toten Tier pathologische Veränderungen an den beiden Hintergliedmassen, speziell an den Achillessehnen, feststellen können. Die beiden Achillessehnen seien vollständig intakt gewesen. Aufgrund der Fehldiagnose und entsprechender überflüssiger Behandlung mit einem Schmerzmittel/Entzündungshemmer mit 24-stündiger Absetzfrist habe das Tier mit einer Fraktur der Wirbelsäule unter starken Schmerzen noch 24 Stunden überleben und ausharren müssen. Selbst bei einem Achillessehnenriss sei es aus veterinärmedizinischer Sicht fragwürdig, dass man ein solches Tier noch mit Schmerzmittel behandle und es nicht erlöse. Das Tier habe während des Transports bei vollem Bewusstsein und - wegen der Absetzfrist von 24 Stunden - nunmehr ohne Schmerzmittel unter starken Schmerzen gelitten. Das Rind sei am 2. Juni 2018 nicht transportfähig gewesen. Für ihn als berufliche Fachperson (praktizierender amtlicher Tierarzt und Fleischkontrolleur) sei nicht nachvollziehbar, warum man das Tier am 2. Juni 2018 nicht an Ort und Stelle mit einem Kopf-Bolzenschuss und anschliessender Ausblutung getötet habe (pag. 19 f.). Er selber habe die Verdachtsdiagnose eines Wirbelsäulen-/Rückenmarkproblems auf Höhe der Lendenwirbelsäule gestellt. Bei der Untersuchung des Schlachtierkörpers um 18:00 Uhr habe er eine Fraktur des Lendenwirbels IV-V mit Vorfall des Nucleus Pulposus der Bandscheibe auf der Innenseite (ventral) der Wirbelsäule festgestellt. Er diagnostiziere deshalb eine partielle Frakturierung der Lendenwirbelsäule im Bereich des L4-L5 Lendenwirbels mit Discus Hernie (Bandscheibenvorfall). Dadurch, dass die Bandscheibe nach ventral vorgefallen sei, sei das Rückenmark nicht stark in Mitleidenschaft gezogen worden, was die klinischen Symptome – fehlende Paraplegie oder Lähmungserscheinungen der Hinterbeine – erkläre. Durch diese Frakturierung der Lendenwirbelkörper und den Bandscheibenvorfall habe das Rind sicherlich sehr starke Rückenschmerzen gehabt, weshalb es auch nicht mehr aufgestanden sei oder seine Lageposition nicht mehr ändern können (pag. 20). Die Laboranalyse der Fleischproben hätten einen erhöhten pH-Wert des Fleisches aufgezeigt, was bedeute, dass das Tier in den letzten Stunden vor der Schlachtung massiv unter Stress (Schmerzen) gestanden sei (pag. 20; mikrobiologische Fleischuntersuchung: pag. 24).

E. 14.1.2

Fotodokumentation J._____ Diese Ausführungen unterlegte J._____ mit diversen Fotos, auf denen das Rind wie im Bericht beschrieben seitwärts in einem mit Stroh und Schaumstoff ausgeleg- ten Anhänger liegt, den Kopf abgedreht an der Vorderwand des Anhängers (pag. 18 und pag. 30 f.). Weitere Fotos zeigen Teile eines geschlachteten Tiers, auf denen an der Wirbelsäule ein Riss/Bruch zu sehen ist. Auf den Fotos ist dabei er- kennbar, dass das Fleisch im Bereich des Risses und insbesondere unterhalb des- selben im Vergleich zum restlichen Fleisch dunkel verfärbt ist und statt einer hellro- ten eine violette Farbe angenommen hat (pag. 36 ff.).

9

E. 14.1.3

Aussagen vom 25. Juli 2019 J._____ wurde anlässlich der erstinstanzlichen Verhandlung am 25. Juli 2019 befragt (pag. 207 ff.). Dabei gab er an, den undatierten Bericht «Fleischkontrolleur J._____» selber verfasst zu haben und bestätigte dessen Inhalt als richtig. Er habe den Bericht am Wochenende und an den folgenden Tagen verfasst. Den Fleischkontrollbefund habe er am 4. Juni 2018 erhalten und den Bericht im Nach- gang zum Befund verfasst (pag. 207 Z. 28 ff.). Das Dokument zu Händen der Fleischkontrolle sei sehr wichtig und es müsse ehrlich ausgefüllt sein, da es nicht immer möglich sei, dass ein amtlicher Tierarzt bei der Notschlachtung anwesend sei. Wenn er das Tier nicht mehr lebend sehe, sehe er nur die Tierhälften im Kühl- raum und müsse sich auf die Angaben des Tierarztes, welcher das Tier zum letzten Mal lebend gesehen habe, verlassen können (pag. 208 Z. 12). Auf Frage gab er an, bei einem kranken Tier und bei einer Notschlachtung müsse ein Tierarzt das Tier persönlich untersucht haben, bevor er die Transportfähigkeit bescheinige (pag. 207 Z. 39 ff.). Die Tierärztin oder der Tierarzt entscheide, ob das Tier trans- portfähig sei oder ob es vor Ort getötet werden müsse (pag. 208 Z. 4). Auf Frage, ob ein unter Stress oder Schmerzen stehendes Tier wiederkäue, gab er an, auf diese Frage als praktizierender Tierarzt Auskunft zu geben. Ein krankes Tier käue nicht wieder. Ein Tier, das am Boden festliege, sei schon stark beeinträchtigt (pag. 208 Z. 32).

E. 14.1.4

Würdigung der Kammer In Betrachtung dieser Einschätzungen und Aussagen kann vorweg festgehalten werden, dass die Kammer keine Hinweise darauf sieht, wonach J._____ diese nicht nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hätte. Es sind auch keine Um- stände ersichtlich, welche ihn dazu bewegt haben könnten, den Beschuldigten mit seinem Bericht und seinen Aussagen in ungerechtfertigter Weise zu belasten. Sol- che Umstände wurden von der Verteidigung auch nicht dargelegt. Aus diesen Gründen geht die Kammer gestützt auf die Aussagen von J._____ am 25. Juli 2019 davon aus, dass er den undatierten Bericht in den Tagen nach der Untersu- chung erstellt und wahrheitsgetreu verfasst hat, zumal seine Beobachtungen über den Zustand von E._____ mit den Laborergebnissen übereinstimmen (pag. 18 ff. und pag. 24). Entgegen den Vorbringen der Verteidigung hat die Kam- mer auch keine Zweifel daran, dass auf den beigelegten Bildern eines geschlachte- ten Tiers – wie von J._____ angegeben – das vorliegend strittige Rind E._____ abgebildet ist. Es sind in den Akten keine Hinweise ersichtlich, wes- halb diese Bilder nicht in einer Reihe mit den Fotos erstellt worden sein sollen, auf denen das Tier dank der Ohrenmarke gut identifizierbar ist. Die Verteidigung bringt denn auch keine

Elemente vor, die den Verdacht einer Verwechslung des Tierkörpers in Anwesenheit eines Amtstierarztes sowie zweier Metzger in irgendeiner Weise belegen könnten (vgl. «Anwesende» auf pag. 18). Zusammengefasst zweifelt die Kammer weder an der Wahrheit der von J. _____ eingereichten Unterlagen noch an der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen.

10

E. 14.2

Aussagen von F. _____

E. 14.2.1

Aussagen vom 26. Juni 2018 Der Tierhalter des Rindes E. _____, F. _____, wurde am 26. Juni 2018 als Auskunftsperson befragt (pag. 45 ff.). F. _____ schilderte, in der Nacht von Dienstag auf Mittwoch sei bei ihnen auf der Weide etwas vorgefallen; es seien Kälber ausgebrochen. Sie hätten das betroffene Rind am Nachmittag in einem Dornengebüsch gefunden, untersucht und mit einem Traktor und einem Viehanhänger wieder auf die Weide gebracht, da keine Biss- oder anderen Verletzungen festgestellt worden seien. Am nächsten Tag (Donnerstag) sei auf der Weide alles in Ordnung gewesen. Am Freitagmorgen habe seine Frau die Weide wieder kontrolliert, da sei das betroffene Tier am Boden gelegen. Noch vor dem Mittag sei der Tierarzt gekommen. In der Zwischenzeit hätten sie das Tier gesichert und jemand sei bei ihm geblieben, damit ihm nichts weiter passiere. Bei der Untersuchung sei er selber auch dabei gewesen. Zuerst sei der «Verdacht auf Kreuzband gewesen». Sie hätten das Tier – es habe nicht nur eine Nummer, es heisse E. _____ – nicht gleich schlachten wollen und der Tierarzt habe ihm ein Schmerzmittel gegeben. Danach sei es dem Tier sofort besser gegangen. Der Tierarzt habe dann weiter untersucht und festgestellt, dass am Bein des Tiers mehr kaputt sei und sei zum Schluss gekommen, dass «evtl. die Achillessehne gerissen» sei (pag. 45 Z. 13 ff.). Ca. fünf Minuten nach Erhalt des Schmerzmittels habe das Tier aufstehen wollen. Dabei habe es mit dem Bein hinten eine Bewegung gemacht, bei welcher der Tierarzt gesagt habe «Ui, jetzt ist mehr kaputt». Dem Tier sei es nicht möglich gewesen, ganz aufzustehen. Als sie gesehen hätten, dass es mit dem Bein etwas habe, hätten sie es auch nicht mehr aufstehen lassen, so dass es sich habe schonen können (pag. 47 Z. 70 ff.). Nach der Untersuchung hätten sie dem Tier Wasser gegeben und es mit einer gepolsterten Schaufel am Metrac aus dem steilen Gelände geborgen. Der Tierarzt habe ihnen versichert, das Tier habe keine Schmerzen. Sie hätten dann einen Viehanhänger eingestreut und mit Schaumstoff gepolstert und das Tier nach Hause genommen (pag. 46 Z. 47 ff.). Soweit er das beurteilen könne, habe G. _____ das Rind sehr kompetent untersucht. Er werde ihn sicher weiterhin engagieren (pag. 47 Z. 84). Das verletzte Rind habe den Tiertransporter nicht selbständig betreten können. Sie hätten es bereits am Freitag in den Transporter verladen. Sie hätten ein dickes Strohbett gemacht und das Tier sei durch die Hanglage schonend in den Transporter gerutscht. Er habe zu keiner Zeit den Eindruck gehabt, dass das Tier gelitten habe (pag. 47 Z. 102).

E. 14.2.2

Würdigung der Kammer F. _____ hat anlässlich der Einvernahme rund dreieinhalb Wochen nach den fraglichen Ereignissen bereitwillig ausführliche und in sich stimmige Aussagen gemacht. Gegenüber F. _____ oder anderen Mitgliedern der Tierhalterfamilie wurden im Zusammenhang mit dem Transport und der Behandlung von

E._____ keinerlei Vorwürfe gemacht. Im Gegenteil wurde im Bericht von J._____ betont, diese hätten «nach bestem Wissen und Gewissen» versucht, die Situation für das Tier möglichst komfortabel zu halten. Insofern sind keine Gründe ersichtlich, die F._____ zu einem beschönigenden Aussageverhalten hätten bewegen sollen. Umgekehrt ist in seinen Aussagen auch nicht der Versuch zu erkennen, den Be-

11 schuldigten oder G._____ mit seinen Aussagen unbegründet zu belasten, zu- mal er letzteren als sehr kompetent bezeichnet und angegeben hat, er werde die- sen künftig wieder engagieren. Auf die Aussagen von F._____ ist demnach ab- zustellen.

E. 14.3

Aussagen und Fotodokumentation von I._____

E. 14.3.1

Aussagen vom 2. Juni 2018 I._____ hat gegenüber J._____, zwei Metzgern sowie einem anwesenden Landwirt im Schlachthaus in C._____ am 2. Juni 2018 mündliche Angaben ge- macht, welche von J._____ notiert und am 8. Juni 2018 von I._____ unter- zeichnet wurden (pag. 29). Nach diesen Angaben wurde das betroffene Rind in der Nacht auf den Mittwoch, 30. Mai 2018, versprengt und am Mittwochnachmittag verängstigt, aber unverletzt gefunden. Bis und mit Donnerstagabend sei der Fami- lie F._____ nichts aufgefallen. Beim Kontrollgang am Freitagmorgen, 1. Juni 2018, habe das Rind nicht mehr aufstehen können. Noch am Vormittag sei G._____ vorbeigekommen, habe einen Achillessehnenriss diagnostiziert und dem Rind ein Medikament mit 24 Stunden Absetzfrist verabreicht. Trotz intensiver Pflege habe das Rind nicht mehr aufstehen können.

E. 14.3.2

Aussagen vom 25. Juli 2019 Anlässlich der Hauptverhandlung vom 25. Juli 2019 wurde I._____ als Zeuge einvernommen (pag. 201 ff.). Dabei bestätigte er, das Rind E._____ zum Schlachthof gefahren zu haben. Der Transport habe etwa 15-20 Minuten gedauert, die Distanz betrage 19 Kilometer (pag. 201 Z. 15 ff.). Das Tier sei am Freitagnach- mittag nach der tierärztlichen Untersuchung geborgen und um ca. 15:00 Uhr in die Transport-Viehbänne verladen worden (pag. 201 Z. 27). Das Tier sei am Freitag gegen Mittag, ca. 11:30 Uhr, von G._____ untersucht worden. Dieser habe nach der Untersuchung Rücksprache genommen mit seinem Chef, A._____ (pag. 201 Z. 41). Weder G._____ noch er (der Beschuldigte) hätten das Tier am Tag des Transportes gesehen. Es sei aber möglich bzw. sehr wahrscheinlich, dass sie als Tierhalterfamilie mit A._____ oder G._____ in telefonischem Kontakt gestanden seien (pag. 202 Z. 1 ff.). Auf Frage, ob das Tier am Freitag noch habe stehen können, antwortete er: «Am Freitag, nachdem man die Schmerzmittel gespritzt hatte, ist das Tier nochmal aufgestanden. Es ist dann wieder abgelegt und dann hat man es geborgen» (pag. 202 Z. 12). Auf die Frage, ob das Tier in der «Viehbänne» nochmal aufgestanden oder ob es festgelegt sei, sagte er: «Es ist festgelegt und die Jungen haben es gefüttert und getränkt. Es hat am Freitag- abend gefressen und getrunken, wie am Samstagmorgen auch noch» (pag. 202 Z. 22). Es habe auch bis am Samstagmorgen noch wiedergekaut (pag. 202 Z. 26). Auf Vorlage seiner am 8. Juni 2018 unterzeichneten Aussagen las I._____ aus diesen Aussagen vor und ergänzte die vorgelesenen Ausführungen um weitere, vorliegend nicht relevante Schilderungen zum Vorfall in der Nacht von Dienstag auf Mittwoch sowie den nachfolgenden Ereignissen, korrigierte die unterzeichneten Aussagen vom 2. Juni 2018 aber nur in unwesentlichen

Punkten (pag. 202 f. Z. 29 ff.). Zuletzt gab er auf Frage von Fürsprecher B. _____ nach dem zeitlichen Ablauf bei der Schlachtung an, Dr. J. _____ sei etwas später gekommen und sei noch mal nach Hause zurück, um den Fotoapparat zu holen. Er habe gesagt, das Tier sei nicht mehr transportfähig. Das Tier sei dann um 14:00 Uhr in der «Bänne» drin erschossen worden (pag. 203 Z. 17).

E. 14.3.3

Fotodokumentation Ebenfalls an der Hauptverhandlung vom 25. Juli 2019 reichte I. _____ zwei Fotos ein. Das eine zeigt die Bergung des Rinds E. _____ mit der Schaufel des Metracs am 1. Juni 2018, wobei erkennbar ist, dass das Tier rundum auf Schaumstoffkissen gebettet und auf der linken Seite liegend mit zwei Riemen fixiert worden war (pag. 217). Das zweite Foto zeigt E. _____ auf Stroh und Schaumstoffkissen im Viehanhänger liegend, wobei unklar ist, wann das Foto aufgenommen wurde (pag. 218). Sichtbar ist jedoch, dass das Tier auf der rechten Seite liegt, in ähnlicher Position wie auf den Fotos, welche J. _____ vor der Schlachtung in C. _____ erstellt hat (pag. 30 ff.).

E. 14.3.4

Würdigung der Kammer Wie bereits bei den Aussagen von F. _____ können auch bei I. _____ keine Bemühungen erkannt werden, das Geschehene zu verharmlosen oder zu dramatisieren und insbesondere den Beschuldigten unbegründet zu belasten. Seine Angaben stimmen mit jenen von F. _____ überein. Auf die Angaben von I. _____ ist somit ebenfalls abzustellen.

E. 14.4

Untersuchungsbericht und Aussagen von G. _____

E. 14.4.1

Untersuchungsbericht vom 30. Juli 2018 G. _____ hat das Rind E. _____ am 1. Juni 2018 untersucht und am 30. Juli 2018 zu dieser Untersuchung den Bericht «Befunde der klinischen Untersuchung des Rindes mit der Ohrmarke CH . _____» verfasst (pag. 53). In diesem Bericht beschrieb er unter dem Titel «Vorbericht» zunächst, das Jungrind sei trotz einem Absturz zwei Wochen zuvor bis zum Untersuchungsdatum lahmfrei gelaufen. An diesem Tag sei das Tier lahm gelaufen, sei jedoch in der Lage gewesen, den steilen Hang hinauf und herunter zu laufen. Unter dem Titel «Allgemeine Untersuchung» hielt G. _____ sodann fest, das Rind habe alle vier Gliedmassen belastet, hinten links mit mittelgradiger Lahmheit. Die Bauchdecke sei weich gewesen, die Temperatur habe 38.4 Grad betragen. Fresslust und Wasseraufnahme seien vorhanden gewesen. Bei der Untersuchung des Bewegungsapparates habe er festgestellt, dass das Tier steh- und gehfähig gewesen sei. Nach ein paar Schritten habe sich das Tier hingelegt, so dass die Untersuchung weiter am liegenden Tier habe stattfinden müssen (Erschöpfung). Ausser hinten links habe das Tier die anderen Gliedmassen sehr gut belasten können. Hüfthöcker, Sitzbeinhöcker und Trochanter major seien symmetrisch und die Abstände zwischen Sitzbeinhöcker und Trochanter major gleichmässig gewesen. Alle Gliedmassen und der Rückenbereich entlang der Wirbelsäule mit allen Strukturen seien von unten nach oben bzw. von vorne nach hinten adspektorisch und palpatorisch sorgfältig untersucht worden, dabei habe das Tier keine Schmerzen gezeigt. Alle Gliedmassen und der Thorax/Rückenbereich entlang der Wirbelsäule seien auf Krepitation, Achsenabweichung und

Symmetrien geprüft worden. Eine Fraktur habe ausgeschlossen werden können. Während der Untersuchung hätten keine Anzeichen auf Schmerzen be-

13 standen. Das Tier habe während der Untersuchung wiedergekaut. Das Tier habe alle vier Gliedmassen belastet. Im Stehen habe festgestellt werden können, dass das linke Tarsusgelenk tiefer gewesen sei als das rechte. Bei der Palpation der linken Achillessehne habe die Spannung gefehlt, die während der Belastungsphase hätte vorhanden sein müssen. Somit sei ein Achillessehnenriss seine Verdachtsdiagnose gewesen.

Differentialdiagnostisch sei eine Tibialislähmung in Frage gekommen. Bei beiden Fällen sei die Schmerzhaftigkeit nach dem Trauma-Ereignis nicht mehr gegeben.

Hirnnervenfunktionen, Pannikulusreflex, Oberflächen- und Tiefensensibilität sowie Schwanztonus seien vorhanden gewesen. Ebenso Kot- und Harnabsatz. Die

Stell-Korrektur-Reflexe seien schwer prüfbar gewesen. Weiter führte G. _____ aus, die Entscheidung sei für die Schlachtung des Tieres ausgefallen. Der Besitzer habe zugesichert, dass er das Tier mit mehreren Leuten sorgfältig mit viel Einstreu transportieren werde.

Ebenfalls sei er darüber informiert worden, dass der nächste Schlachthof mit der kleinsten Entfernung aufgesucht werden müsse. Das Tier sei am Tag der Untersuchung transportfähig gewesen. Sehnenrisse seien – wie aus der Literatur bekannt – nur ganz kurz und nur beim Entstehen schmerzhaft. Die gründliche Untersuchung des Tiers habe bestätigt, dass das Leiden zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht schmerzhaft gewesen sei. Eine Verschlechterung des Leidens durch Transport sei ausgeschlossen gewesen. Es habe sich um eine reine Funktionsstörung gehandelt und das Tier sei somit un- eingeschränkt transportfähig gewesen.

E. 14.4.2

Aussagen vom 25. Juli 2019 G. _____ wurde an der Hauptverhandlung vom 25. Juli 2019 einvernommen (pag. 205 ff.). Er gab an, er habe das Tier an einem Freitag Ende Juni vor dem Mit- tag untersucht. Er sei nur einmal dort gewesen, habe aber am Samstagmorgen früh nochmal mit Frau F. _____ telefoniert (pag. 205 Z. 19 ff.). Ein Tierarzt müsse das Tier vor Bescheinigung der Transportfähigkeit untersuchen. Auf dem Zeug- nis stehe, dass es 24 Stunden gültig sei. Er habe mit der Besitzerin telefoniert. Das Tier habe gefressen, getrunken und sei munter gewesen. Von daher habe es «kei- ne Notwendigkeit gegeben». Bei seiner Diagnose sei er sich sicher gewesen (pag. 205 Z. 40 ff.). Den Bericht vom 30. Juli 2018 habe er selber verfasst und er bestätige den Inhalt als richtig. Den Bericht habe er einen Tag vor dem Polizeiter- min geschrieben. Sobald er gewusst habe, dass er von der Polizei eingeladen wer- de, habe er den Bericht geschrieben. Der Zweck des Berichtes sei zu Händen der Polizei gewesen (pag. 206 Z. 6 ff.). G. _____ gab weiter an, ein Wirbelsäulen- bruch mit Rückenmarkschaden wäre ihm bei seiner Untersuchung des Bewe- gungsapparates und des Nervensystems aufgefallen. Bei einem Rückenmarkscha- den sei ein Ausfall der Funktionen nie einseitig. Er habe zusammen mit dem Besit- zer die Achillessehne angefasst und festgestellt, dass die Sehne links weniger an- gespannt sei. Dieses Bild sehe man nur bei einer Tibialislähmung oder einer Ver- letzung der Achillessehne. Er habe die Reflexe und die oberflächliche Hauptsensi- tivität geprüft und das sei alles gegeben gewesen. Er habe das Tier eingehend un- tersucht und sei sich bei seiner Diagnose sicher gewesen (pag. 206 Z. 24).

E. 14.4.3

Würdigung der Kammer Bei der Analyse der Aussagen und Einschätzungen von G._____ ist zu beach- ten, dass er seinen Bericht erst am 30. Juli 2018 und somit fast zwei Monate nach der Untersuchung und Schlachtung des Rindes E._____ sowie motiviert durch das eröffnete Strafverfahren verfasst hat. In der Hauptverhandlung gab er zudem fälschlicherweise an, die Untersuchung von E._____ habe Ende Juni [Anmerkung: statt Anfang Juni] stattgefunden. Weiter fällt mit Blick auf die unbestrittenen Sachverhaltselemente auf, dass aus dem Bericht vom 30. Juli 2018 nicht hervor- geht, dass der Schlachtentscheid erst am Tag nach der Untersuchung gefällt, und der Transport zum Schlachthof dementsprechend auch erst am nächsten Tag durchgeführt wurde. Vielmehr wurde im Bericht festgehalten, das Tier sei «am Tag der Untersuchung transportfähig» gewesen. Auffällig ist sodann, dass G._____ die unbestrittenermassen erfolgte Abgabe von Schmerzmitteln im Bericht nicht er- wählte, sondern im Gegenteil betonte, die von ihm gestellte Diagnose sei für das Tier nicht schmerzhaft und bei der Untersuchung hätten sich keine Anzeichen auf Schmerzen gezeigt. Die im Bericht vom 30. Juli 2018 enthaltenen Angaben und die Aussagen von G._____ werden deshalb im Rahmen der Gesamtwürdigung auf ihre Vereinbarkeit mit den weiteren Beweismitteln zu überprüfen sein.

E. 14.5

Aussagen des Beschuldigten

E. 14.5.1

Aussagen vom 30. Juli 2018 Am 30. Juli 2018 gab der Beschuldigte an, sein Assistent G._____ habe das abgestürzte Rind in seinem Auftrag und in Vertretung von Tierarzt L._____ un- tersucht und nach der Untersuchung mit ihm selber Kontakt aufgenommen und den Befund geschildert. G._____ habe einen Achillessehnenriss an der hinteren Ex- tremität diagnostiziert. Sie hätten den Fall am Telefon ausführlich besprochen. Der Landwirt habe das wertvolle Zuchttier behalten wollen. Sie hätten sich jedoch ent- schieden, dass es besser sei, das Tier aufgrund der Verletzung der Schlachtung zuzuführen. Wegen der Transportfähigkeit werde viel diskutiert (pag. 50 Z. 22 ff.). Das Tier habe keine Knochenbrüche, keine offenen Wunden im Bauch oder Brust- bereich, keine Schädelverletzungen und auch keinen Darm- oder Gebärmuttervor- fall gehabt, welche einen Transport ausgeschlossen hätten. Das Tier sei nicht im klassischen Sinn festgelegt. Es habe aufstehen können und mit dem diagnosti- zierten Achillessehnenriss sei das Tier nach ihrer Ansicht transportfähig gewesen (pag. 50 Z. 33 ff.). Er habe die Bescheinigung zu Händen der Fleischkontrolle er- stellt, da G._____ den ganzen Tag unterwegs gewesen sei (pag. 50 Z. 43). Er stelle sicher vier Formulare im Monat aus. Er selber nehme auch Fleischkontrollen im Auftrag des Veterinärdienstes vor. Anweisungen dazu habe er vom Veterinär- dienst auf dem Schriftweg erhalten (pag. 51 Z. 63 ff.).

E. 14.5.2

Aussagen vom 2. April 2019 Anlässlich der Einvernahme vom 2. April 2019 bei der Staatsanwaltschaft führte der Beschuldigte aus, G._____ habe das Tier auf dem Hof gründlich unter- sucht. Dieser sei ein ausgewiesener Fachtierarzt für Rinder und habe viel Fachwis- sen, er selber habe vollstes Vertrauen in dessen diagnostischen Fähigkeiten (pag. 121 Z. 30 ff.). Konfrontiert mit den von J._____ eingereichten Fotos

E. 14.5.3

Aussagen vom 25. Juli 2019 Anlässlich der Hauptverhandlung bestätigte der Beschuldigte zunächst seine bisherigen Angaben und gab danach an, die Notizen auf der Rückseite der tierärztlichen Bescheinigung zu Händen der Fleischkontrolle stammten nicht von ihm, das sei nicht seine Schrift (pag. 195 Z. 34). Auf Frage, weshalb er auf dieser Bescheinigung «Behandlung der letzten 10 Tage» durchgestrichen habe, antwortete er: «Weil zu diesem Zeitpunkt die Absetzfrist durch war» (pag. 195 Z. 38). Das Tier sei

E. 14.5.4

Würdigung der Kammer Die Aussagen des Beschuldigten blieben im Laufe des Verfahrens im Wesentlichen deckungsgleich. In Bezug auf den beweismässig zu prüfenden Zustand des Rinds E. _____ ist der Beweiswert seiner Aussagen jedoch gering, da der Beschuldigte dieses unbestrittenermassen selber nicht untersucht hat und er lediglich wiedergab, was ihm G. _____ geschildert hatte, wobei sich dieser teilweise wiederum auf die Auskünfte der Tierhalter und nicht auf eine eigene Untersuchung stützte – so etwa am Samstagmorgen, an dem G. _____ mit der Tierhalterfamilie telefoniert und das dort Besprochene ebenfalls telefonisch an den Beschuldigten weitergeleitet hat. Die Aussagen des Beschuldigten sind deshalb in erster Linie in Bezug auf die subjektiven Vorgänge relevant. Hierzu kann auf seine Aussagen grundsätzlich abgestellt werden, hat er doch etwa ohne Weiteres zugegeben, die Anweisungen des Veterinärdienstes zum Ausstellen der tierärztlichen Bescheinigung erhalten zu haben.

E. 14.6

Weitere Beweismittel

E. 14.6.1

Aussagen von Dr. med. vet. L. _____ Der auf Antrag des Beschuldigten durchgeführten Einvernahme mit Dr. med. vet. L. _____ kann für die vorliegend strittigen Vorgänge wenig entnommen werden, da dieser erklärermassen in die Geschichte nicht involviert war und diese nur vom «Hörensagen und Beschreiben» kennt (pag. 211 Z. 22 ff.). Mit dem Beschuldigten habe er nie über «das Zeug» gesprochen. Er habe Fotos gese-

E. 14.6.2

Notizen auf dem Dokument «Tierärztliche Bescheinigung zu Händen der Fleischkontrolle» Auf der Rückseite der tierärztlichen Bescheinigung zu Händen der Fleischkontrolle wurde handschriftlich Folgendes festgehalten: «Ca. 11:30 Uhr Rifin verabreicht 1.6.», «Heute Tier nicht mehr gesehen», «Di-Do irgendwann Unfall M. _____», «Mi NA gefunden, gelaufen sogar Bergauf», «Do Abend alles gut», «Fr Morgen Tier nicht mehr auf <Beine> gekommen Fr Vormittag Spritze gegen Schmerzen 24 Std. Absetzfrist» (pag. 23). Die Urheberschaft dieser Notizen ist nicht bekannt, sie stimmen inhaltlich jedoch mit den Angaben von F. _____ und I. _____ überein und deuten somit zusätzlich auf deren Glaubhaftigkeit hin.

E. 14.6.3

E-Mail des Veterinärdienstes vom 30. Mai 2017 Der E-Mail des Veterinärdienstes vom 30. Mai 2017 kann entnommen werden, dass dem Beschuldigten die Erläuterung zur tierärztlichen Bescheinigung zu Händen der Fleischkontrolle zugestellt wurde, in der unter anderem Anweisungen zur Beurteilung der Transportfähigkeit enthalten sind (pag. 171 ff.).

E. 14.7

Gesamtwürdigung

E. 14.7.1

Zustand von E._____ bei der Ankunft im Schlachthof Die aktenkundigen Angaben zum Zustand des Rinds E._____ bei der Ankunft im Schlachthof von J._____ wurden im Rahmen der Aussagenwürdigung als zuverlässig beurteilt. Die Beobachtung, wonach das Tier gestresst war, wird zusätzlich unterlegt durch das Ergebnis der mikrobiologischen Fleischuntersuchung (pag. 20 und pag. 24).

E. 15

bestätigte der Beschuldigte, dass der Lendenwirbel auf den Bildern beschädigt sei, auch wenn er nicht sagen könne, von welchem Tier diese Aufnahmen stammten (pag. 121 Z. 49 ff.). Eine Behinderung im Achillessehnenbereich sei schwer heilbar, aber die Aussichten seien nicht ganz null. Es sei nicht eine schmerzhaft Verletzung. G._____ habe ihm die diagnostischen Gegebenheiten geschildert. Sie seien zum Schluss gekommen, dass das Tier nicht gehfähig sei, aber mit einer tief eingestreuten Viehbänne transportiert werden könne. Das sei von der Weide zum Heimbetrieb gewesen, weil es dort besser habe beaufsichtigt und gepflegt werden können. Es sei abgemacht worden, dass das Tier innert der 12 Stunden, in denen das Schmerzmittel wirke, bedeutend besser auf das Bein auftreten können müsse. Er habe das Zeugnis ausgefüllt, nachdem es das Bein nicht besser habe benutzen können. Er habe sich mit G._____ unterhalten, der das Tier untersucht habe. Am Samstagmorgen habe er das Zeugnis an Herrn F._____ weitergeleitet. Besprochen habe er es am Freitag mit Herrn G._____ (pag. 121 f. Z. 54 ff.). Herr G._____ habe am Freitagabend und am Samstagmorgen bei Herrn F._____ nachgefragt, wie es dem Tier gehe. Es habe gut gefressen, aber am Bein habe es keine Verbesserung gegeben. Es sei über Nacht dort im Transporter gelegen, habe sich also nicht neu verletzen können (pag. 123 f. Z. 129 ff.). Das Tier sei am Samstagmorgen nicht nochmals untersucht worden, weil es vom Vortag schon im Transporter gewesen sei und es keine Veränderung gegeben habe und die Untersuchung innerhalb dieses Tages stattgefunden habe, in dem das Zeugnis gültig sei (pag. 127 Z. 246). Auf Vorhalt, wonach das Rind gemäss Aussagen von I._____ seit dem Freitagmorgen nicht mehr aufgestanden und in Seitenlage festgelegt sei, gab der Beschuldigte an, dies stimme nicht, es sei aufgestanden bei der Untersuchung und sei in der Brust- und nicht in der Seitenlage angetroffen worden, da es sonst nicht hätte trinken und wiederkäuen können (pag. 125 Z. 197 ff.). Auf Vorhalt des Befunds, wonach beim lebenden und toten Tier festgestellt wurde, dass beide Achillessehnen intakt gewesen seien, erwiderte der Beschuldigte: «Wie gesagt, am liegenden Tier ist es schwierig einen Achillessehnenriss festzustellen». Danach führte er aus, dass diese durch mehrere Muskeln verpackt und deshalb von aussen schwer feststellbar sei (pag. 126 Z. 209 ff.). Die Fachinformation des BLV «Wann ist ein Nutztier transportfähig?» sei ihm und seinem Mitarbeiter bekannt (pag. 122 f. Z. 92 ff.). Seines Erachtens sei das Tier nicht im Sinne von Ziff. 5 dieser Fachinformation «festliegend» gewesen. Das Tier habe auf drei Beinen aufstehen können bei der Untersuchung vor dem Verladen auf den Heimbetrieb am Freitag vorher. Es habe das Gleichgewicht nicht halten können, weil es das linke Hinterbein nicht habe nutzen können (pag. 123 Z. 121 ff.).

E. 16

am Vortag von Herrn G._____ behandelt worden und habe das Schmerzmittel Rifen erhalten (pag. 195 Z. 41 f.). Im Weiteren wiederholte der Beschuldigte weitgehend seine

früheren Aussagen und betonte erneut, dass Herr G._____ das Tier eingehend untersucht habe und sie danach längere Zeit am Telefon über den Fall beraten hätten (pag. 196 Z. 13 ff.). Sie hätten zuerst während der Untersuchung, um ca. 10:30 Uhr, Kontakt gehabt. Er habe noch mehrere Male Kontakt gehabt mit Herrn G._____. Sie hätten den Fall am Abend nochmal aufgenommen, nachdem sich Herr G._____ bei Frau F._____ nach dem Befinden des Tieres erkundigt habe. Deren Auskunft sei gewesen, dass das Tier im Anhänger sei und gefressen und getrunken habe. Es sei in Brustlage gelegen und habe wieder- gekäut. Es habe auch Kot und Harnabsatz gezeigt und sei munter gewesen. Am Samstagmorgen habe sich Herr G._____ erneut erkundigt, die Verfassung des Tieres sei gleichgeblieben. Er habe den guten Allgemeinzustand notiert gestützt auf die Schilderungen von Herrn G._____, der telefonisch Rücksprache mit F._____s genommen habe. Die F._____s hätten eine sehr gute Beziehung zu ihren Tieren. Sie hätten sich da voll auf ihre Auskunft verlassen dürfen (pag. 197 Z. 2 ff.). Er habe das Transportfähigkeitszeugnis zum ersten Mal am Freitag während der Untersuchung mit Herrn G._____ besprochen, wo es darum gegangen sei, ob man das Tier auf den Heimbetrieb fahren könne oder nicht (pag. 198 Z. 28 ff.). Auf Nachfrage von Fürsprecher B._____ ergänzte er, am 2. Juni am Morgen habe er es nach der Nachfrage von Herrn G._____ bei der Familie F._____ noch ein zweites Mal detailliert mit ihm besprochen, bevor er das Transportfähigkeitszeugnis geschrieben und geschickt habe (pag. 199 Z. 1 ff.).

E. 17

hen, die ihm Frau F._____ gezeigt habe von dem gepolsterten Wagen etc. (pag. 211 Z. 31). Mit Blick auf die vom Beschuldigten ins Spiel gebrachten Erklärungen, wonach die Verletzungen des Rinds auch während des Transports entstanden sein könnten, ist einzig die Einschätzung von L._____ hervorzuheben, wonach er nach den Schilderungen der Familie F._____ gedacht habe, er habe noch nie so einen guten Transport gesehen. Die Familie F._____ habe alles perfekt gemacht (pag. 212 Z. 3). Die Familie F._____ habe sich sehr um die Gesundheit ihrer Tiere gekümmert. Er habe nie ein vernachlässigtes Tier dort gesehen (pag. 212 Z. 24).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.